

1. NACHTRAG

ZUM DATENSTELLENVERTRAG VOM 01.07.2008 (PROZESSANPASSUNGEN)

zwischen

der Arbeitsgemeinschaft DMP Hamburg (ARGE),

der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse,

dem BKK-Landesverband NORD

(handelnd für die Betriebskrankenkassen,
die dieser Vereinbarung beigetreten sind, zugleich für die Krankenkasse für Gartenbau,
handelnd als Landesverband der landwirtschaftlichen Krankenversicherung),

der Knappschaft,

der IKK Hamburg,

(handelnd für die Innungskrankenkassen, die dieser Vereinbarung beigetreten sind)

den nachfolgend benannten Ersatzkassen

- Barmer Ersatzkasse,
- Techniker Krankenkasse,
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
 - KKH – Allianz,
- Gmünder ErsatzKasse - GEK,
- HEK - Hanseatische Krankenkasse,
- Hamburg Münchener Krankenkasse,
 - hkk,

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Hamburg,

der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH),

der Gemeinsamen Einrichtung DMP Hamburg (GE)

und

**der Firma INTER-FORUM Data Services GmbH,
Sommerfelder Straße 120, 04316 Leipzig
(Datenstelle)**

vom 19. Juni 2009

Zur Anpassung des Datenstellenvertrages zur Durchführung der Disease-Management-Programme in Hamburg in der Fassung vom 01.07.2008 an die Verfahrensabläufe werden folgende Ergänzungen/Änderungen in der Aufgabenbeschreibung (Anlage zum Datenstellenvertrag vom 01.07.2008) vorgenommen:

2 Verarbeitung der Teilnahme- und Einwilligungserklärungen (TE/EWE)

Zusätzlich zu den indikationsspezifischen Formularen der Teilnahme- und Einwilligungserklärung werden ab dem 01.10.2009 auch die diagnoseübergreifenden Formulare zugelassen. Die dieser Nachtragsvereinbarung als Anlage beigefügte indikationsübergreifende Teilnahme- und Einwilligungserklärung wird unter der Bezeichnung als Anlage 3 Bestandteil des vorgenannten Datenstellenvertrages vom 01.07.2008.

3 Leistungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung der Erst- und Folgedokumentation (ED und FD)

Der Punkt 3.3 wird wie folgt **ergänzt**:

Bei fehlender LANR und bekannter BSNR werden die fehlenden Daten im Rahmen des Korrekturverfahrens bei der Betriebsstätte angefordert. Bei fehlender BSNR und bekannter LANR werden die fehlenden Daten im Rahmen des Korrekturverfahrens beim betreffenden Arzt angefordert. In beiden Fällen erfolgt keine Information an die KVH.

Der Punkt 3.4 wird wie folgt **ergänzt**:

Die Datenstelle prüft auch die Einhaltung der Dokumentationsintervalle zwischen den Dokumentationen. Dabei gelten zu früh übermittelte Dokumentationen als gültig. Der Reminder setzt dann auf die letzte gültige Dokumentation auf.